

Berichterstatter Abg. **Blener.**

(A) tragen möchte. Der Herr Geh. Regierungsrat Dr. Koch erklärte dort im Namen der Königl. Staatsregierung:

„Die Gesuchsteller erstreben die Ergänzung des Gesetzes vom Jahre 1908 durch eine Bestimmung, die ihnen ausnahmsweise den Genuß des Privilegs der $\frac{1}{5}$ -Besteuerung gewährt. Die Begründung, die sie ihrer Bitte geben: „weil wir im Jahre 1908 als Militärpersonen überhaupt keine Gemeindesteuern bezahlt haben, ist es billig, daß wir auch in diesem Jahre und nach unserer Anstellung als Zivilbeamte nur $\frac{1}{5}$ unseres Diensteinkommens versteuern“, scheint der Staatsregierung durchaus nicht zwingend. Aber auch aus Rücksichten auf die weittragenden Folgen muß eine solche Ausnahmegewährung abgelehnt werden. Denn mit dem gleichen Rechte würden zahlreiche andere Festbesoldete die Beseitigung angeblicher Härten verlangen, die das Gesetz vom 23. Dezember 1908 mit sich gebracht hat, z. B. die Eisenbahn- und Zollbeamten, die im Jahre 1908 außerhalb Sachsens stationiert und daher in keiner sächsischen Gemeinde Mitglieder waren, die Reichsbeamten, die im Jahre 1909 nach Sachsen versetzt wurden, oder die Festbesoldeten (Hilfslehrer usw.), die nach ihrer Anstellung im Jahre 1908 ihrer Militärpflicht genügt haben und deswegen nicht zu den Gemeindelasten herangezogen wurden. Schließlich würden alle übrigen das Steuerprivileg beanspruchen, die im Jahre 1908 aus irgend einem zufälligen oder doch unverschuldeten Grunde vorübergehend kein festes Dienst Einkommen gehabt oder der Steuergewalt einer sächsischen Gemeinde nicht unterstanden haben. Die Folge wäre eine völlige Durchlöcherung des Gesetzes und eine unübersehbare Kasuistik, bei der nur neue „Härten“ sich herausstellen würden. Denn derartige Grenzfälle werden sich bei einer Präklusivvorschrift, wie sie im Gesetze von 1908 enthalten ist, immer einfinden.“

Sie sehen, daß die Königl. Staatsregierung klipp und klar nachgewiesen hat, daß ein Eingehen auf die Wünsche der Petenten keineswegs Ungerechtigkeiten und Unstimmigkeiten beseitigen würde, sondern daß dadurch nur neue Grenzfälle und neue Härten hervorgerufen würden, die unter Umständen noch viel mehr als ungerecht bezeichnet werden könnten.

Ich darf dann daran erinnern, daß die diesseitige Kammer sich auch in der vorigen Session mit einer ähnlichen Petition, und zwar von Postbeamten, beschäftigt hat. Auch dort ist die Zweite Kammer zu dem gleichen Beschlusse gekommen. Die Erste Kammer hat sich dem angeschlossen. Ich darf weiter daran erinnern, daß wir uns in der Sitzung vom 14. Februar 1912 mit einem Antrage Schnabel, Löbner und Genossen

beschäftigt haben, der sich in ähnlicher Richtung bewegt, und in dieser Sitzung ist vom Herrn Minister des Innern eine recht interessante Erklärung abgegeben worden, die ich auch kurz wiederholen möchte. Der Herr Minister sagte dort:

„Das Gesetz vom 23. Dezember 1908 beruht auf einer Präklusivvorschrift: wer in einem bestimmten Momente eine bestimmte Voraussetzung nicht erfüllt, ist von gewissen Vorteilen ausgeschlossen. Solche Vorschriften pflegen stets die Wirkung zu haben, daß sich nachträglich eine ganze Reihe von Ausgeschlossenen melden, die unter Berufung auf mehr oder minder einleuchtende Billigkeitsgründe dartun, daß sie an der Erfüllung jener Voraussetzung ohne ihre Schuld gehindert gewesen seien und daß daher der Ausschluß für sie eine Härte enthalte. Das ist auch gegenüber dem Gesetze von 1908 in ausgiebigem Maße geschehen. Die Petition des Vereins sächsischer Gemeindebeamter wünscht eine Ausnahme für die Festbesoldeten, die im Jahre 1908 ihrer Militärpflicht genügt haben, die Petition der Postbeamten eine Ausnahme für die Beamten, die erst nach dem Jahre 1908 nach Sachsen versetzt werden, die Petition Frmscher und Genossen eine Ausnahme für die Militärbeamten, die nach dem Jahre 1908 als Zivilbeamte angestellt werden. Warum aber gerade diese Fälle allein den Vorzug einer ausnahmsweisen Behandlung genießen sollen, leuchtet nicht ein. Würde für sie nachträglich das Steuerprivileg erteilt, so müßte es auch für zahlreiche andere Fälle verliehen werden; man denke z. B. an den Fall, daß ein Privatbeamter, der vor und nach dem Jahre 1908 gegen festes Gehalt im Kontor arbeitete, im Jahre 1908 vorübergehend für seine Firma gegen Spesenvergütung und Gewinnbeteiligung reiste. Und letzten Endes würde allen denen das Steuerprivileg nicht vorenthalten werden können, die im Jahre 1908 aus irgend einem zufälligen oder doch unverschuldeten Grunde vorübergehend kein festes Dienst Einkommen gehabt oder der Steuergewalt keiner sächsischen Gemeinde unterstanden haben. Die Folge wäre eine völlige Durchlöcherung des Prinzips und eine unübersehbare Kasuistik, die den Gemeinden schweres Kopfzerbrechen verursachen würde und bei der nur neue Härten sich herausstellen würden. Denn immer wieder werden sich Grenzfälle einfinden.“

Meine Herren! Sie sehen auch aus dieser Erklärung des Herrn Ministers des Innern, welche verschiedenartigen Wünsche nach der Richtung hin geltend gemacht werden, und die Deputation hat sich dem nicht verschlossen. Sie war der Meinung, daß, wenn man diesen Wünschen in einem Falle nachgäbe, eine ganze Reihe anderer Fälle sofort wieder zutage treten würde, die gewiß genau so eine Befriedigung erheischen. Aber vor allen Dingen konnte man sich in